

## **Nicht amtliche Lesefassung Stand 01.01.2011**

### **S a t z u n g**

#### **zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl S. 265, 273), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2002 (GVBl. S. 257), sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 erläßt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3 Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht**

Die Jahresabgabepflicht entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die Monatsabgabepflicht entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabepflicht mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das der Zweckverband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im Übrigen entsteht die Monatsabgabepflicht für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabepflicht neu.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 4 Abgabenmaßstäbe**

- (1) Die Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe wird nach der Zahl der Schadeinheiten berechnet.
- (2) Für die Berechnung der schadeinheitenabhängigen Abgabe beträgt die Zahl der Schadeinheiten 50 % der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück einen Wohnsitz hatten.
- (3) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 bleiben Schadeinheiten unberücksichtigt, soweit das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den Allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Kläranlage) und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

#### **§ 5 Abgabesatz**

Die schadeinheitenabhängige Abgabe je Schadeinheit beträgt 35,79 €.

#### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug**

- (1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld sind monatlich jeweils zum Monatsende Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €.

#### **§ 7 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist, und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig,

der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

---

### **Bekanntmachung**

Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleininleiter vom 18.12.2003, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 11.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 02/04, in Kraft getreten am 14.01.2004.